

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1922

Ausgegeben und versendet am 28. November 1922

8. Stück

Inhalt: 30. Gesetz: Einhebung einer Landesabgabe für Vergnügungen. — 31. Verordnung: Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes betreffend die Einhebung einer Landesabgabe für Vergnügungen.

30.

Gesetz vom 28. September 1922, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe für Vergnügungen.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Abgabepflicht.

Einer Landesabgabe im Burgenlande unterliegen:

1. Vorführungen aller Art, insbesondere Theater- vorstellungen jeder Art, Varietee- und Kabarettvorstellungen, Musikaufführungen, Vortragsveranstaltungen, Lichtbildervorführungen, Zirkusvorstellungen, sportliche Vorführungen, Vorführungen der Telepathie, der Hypnose, der Tanzkunst, der Bauchrede- und Taschenspielerkunst, Tierproduktionen und ähnliche;
2. Schaustellungen aller Art, insbesondere Puppen- und Zaubertheater, Menagerien, Wachsfigurenkabinette, Panoramen, Schaustellungen von Abnormitäten und Kuriositäten und ähnliche;
3. Tanzunterhaltungen und Tanzkurse. Hinsichtlich der Tanzkurse macht es keinen Unterschied, ob sie von Einzelpersonen, Tischgesellschaften, Vereinen usw. oder in Tanzschulen veranstaltet werden;
4. Sonstige Belustigungen und Vergnügungen, insbesondere Schießstätten, Ringelspiele, Schaukelunternehmungen, Lachkabinette;
5. Wettbewerbe, insofern sie unter die unter 1 bis 4 verzeichneten Veranstaltungen fallen.

§ 2.

Ausnahmen.

- (1) Von der Abgabe sind ausgenommen:
 - a) die nach dem Gesetze vom 14. Mai 1920, St.G.Bl. Nr. 226, einer Bundesabgabe unterliegenden Spiele;
 - b) die sogenannten Bettelmusiken.
- (2) Von der Abgabe können durch die Landesregierung ganz oder teilweise befreit werden:
 - a) Vorführungen und Schaustellungen, die für Schüler zu Unterrichts- oder Bildungszwecken veranstaltet werden;
 - b) Vorführungen und Schaustellungen, insofern sie ausschließlich oder doch vorwiegend wissenschaftlichen

oder Bildungszwecken zu dienen bestimmt sind, daher insbesondere Vorführungen mit hohem Kunstwert, z. B. Kunstakademien.

(3) Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann die Landesregierung die Abgabe bis zur Hälfte ermäßigen.

(4) Die Landesregierung hat bei den Befreiungen und Ermäßigungen den strengsten Maßstab anzulegen.

§ 3.

Art der Abgabe.

Die Abgabe wird eingehoben:

1. In Prozenten des Bruttoeintrittspreises, wenn für den Besuch der Veranstaltung oder für die Teilnahme an einem Teil derselben die vorgängige Lösung eines Eintrittsnachweises gefordert wird (Prozentualabgabe).

2. Nach Abgabestufen, wenn Eintrittsnachweise nicht ausgegeben werden und wenn die Veranstaltung in öffentlichen oder für den Veranstaltungszweck besonders in Anspruch genommenen Räumlichkeiten stattfindet (Pauschalabgabe).

Bei Volksbelustigungen, ferner bei Vorführungen, bei welchen eine Verabreichung von Speisen und Getränken bei Tischen im Zuschauerraum stattfindet, kann, auch wenn die Voraussetzungen des Punktes 1 zutreffen, an Stelle der Prozentualabgabe eine Pauschalabgabe eingehoben werden, sofern im zweitgenannten Falle der Inhaber des Lokales, in welchem die Vorführungen stattfinden, als Unternehmer im Sinne des Gesetzes anzusehen ist (§ 7). Es darf jedoch im zweitgenannten Falle die Pauschalabgabe keinesfalls mit einem geringeren Betrag bemessen werden, als derjenige ist, der den bei Anwendung der Bestimmungen des Punktes 1 entfallenden Prozentualabgabebetrag nach der Stufenleiter des § 4, II unmittelbar überschreitet.

§ 4.

Ausmaß der Abgabe.

- (1) I. In den Fällen des § 3, Z. 1 beträgt die Abgabe:
 - a) 75 Prozent bei Pferderennen, Bog- und Ringkämpfen;

b) 50 Prozent bei Tanzunterhaltungen und Tanzkursen;

c) 30 Prozent bei Vorführungen von Lichtspielen (Kinovorführungen), weiters bei Veranstaltungen, bei welchen während der Vorführungen eine Verabreichung von Speisen oder Getränken bei Tischen im Zuschauer-raum stattfindet;

d) 20 Prozent bei allen sonstigen Veranstaltungen.

(2) Eine Veranstaltung, die nach der Art ihrer Darbietungen unter mehrere der angeführten Abgabefälle fallen würde, unterliegt der Abgabe nach dem höchsten in Betracht kommenden Prozentsatz.

(3) II. In den Fällen des § 3, Z. 2 wird die Pauschalabgabe im Betrage von 1—100 Goldkronen eingehoben, wobei als Höchststufe in Gemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern der Betrag von 15 Goldkronen, in Gemeinden mit mehr als 1000 und nicht mehr als 2000 Einwohnern der Betrag von 50 Goldkronen und in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern der Betrag von 100 Goldkronen anzuwenden ist.

(4) Für Veranstaltungen, die über 12 Uhr nachts dauern, wird die Pauschalabgabe mit dem doppelten Betrag bemessen.

§ 5.

L u s t b a r k e i t s g e b ü h r e n.

(1) Unabhängig von der gemäß den Bestimmungen der §§ 1, 3 und 4 zu entrichtenden Abgabe werden folgende Gebühren vom Gemeindevorstande zu Gunsten der Gemeinde eingehoben:

a) für das Offenhalten von Gast- und Schankgewerben über die gesetzliche Sperrstunde für jeden Tag und jede Stunde 0.33 Goldkronen;

b) aus Anlaß der Bewilligung der Veranstaltung einer Tanzmusik für jeden Tag 1—2 Goldkronen;

c) aus Anlaß der lokalpolizeilichen Amtshandlung der politischen Behörde erster Instanz bei Produktionen und Schaustellungen (z. B. Konstatierung der Eignung des Lokales, Zustimmung zu Produktionen oder Schaustellungen, beziehungsweise Nichtausübung der Untersagungsbefugnis durch Widmung der Konzessions- oder Lizenzurkunde) in Gemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern 0.20 Goldkronen, in Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern 0.50 Goldkronen und in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern 1 Goldkrone.

§ 6.

B e m e s s u n g s g r u n d l a g e.

(1) I. Die Bemessungsgrundlage der Prozentualabgabe ist der im vorhinein bestimmte und bekanntgemachte Eintrittspreis. Als solcher gilt die Summe aller Teilbeträge, die der Besucher für die Teilnahme an den Veranstaltungen aus was immer für einem Titel zu entrichten hat.

(2) Bei für eine Reihe von Veranstaltungen erworbenem Teilnahmsrechte (Abonnement) wird die Abgabe nach dem bedungenen Preise berechnet.

(3) Bei Ausgabe von Freikarten oder zugunsten einzelner Personen ermäßigter Karten ist die Abgabe nach dem gewöhnlichen Preise der Karte der entsprechenden Platzgattung zu entrichten.

(4) Von Plätzen, auf deren unentgeltliche Benützung zufolge öffentlicher Vorschriften ein Recht besteht, wird keine Abgabe eingehoben.

(5) II. Die Grundlage für die Bemessung der Pauschalabgabe, das ist für die Einreichung in eine der im § 4, II, angeführten Abgabestufen bildet die Anmeldung der Veranstaltungsunternehmer über die Art, den Umfang und die in der Durchführungsverordnung näher zu bezeichnenden, für die Abgabebemessung maßgebenden Umstände der Veranstaltung, sowie das Ergebnis der von der Bemessungsbehörde hierüber zu pflegenden Erhebungen.

(6) Der Unternehmer ist verpflichtet, über alle für die Abgabepflicht und die Bemessungsgrundlage maßgebenden Umstände die von der Behörde verlangten Auskünfte zu geben.

(7) Als Grundlage der Abfindung kommen nach Lage des Falles außer den unter 1. und 2. in Frage kommenden Umständen insbesondere die Besuchsziffer, die Anzahl der Veranstaltungen, beziehungsweise der Zeitraum, für welchen die abfindungsweise Entrichtung der Abgabe erfolgen soll, in Betracht.

§ 7.

Z a h l u n g s p f l i c h t.

(1) Zur Entrichtung der Prozentual- und Pauschalabgabe ist der Unternehmer der Veranstaltung verpflichtet.

(2) Als Unternehmer gilt, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt, wer den Behörden gegenüber als solcher auftritt und jener, für dessen Rechnung einkassiert wird.

(3) Mehrere Unternehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig.

(4) Als Unternehmer von Veranstaltungen, die der Pauschalabgabe unterliegen, gilt stets der Inhaber der Räumlichkeiten, in welchen die abgabepflichtige Veranstaltung erfolgt.

(5) Dieser ist auch als Unternehmer von der Prozentualabgabe unterliegenden Veranstaltungen dann anzusehen, wenn dieselben sich als eine — nicht bloß vorübergehende — Einrichtung im geschäftlichen Interesse des Lokalinhabers darstellen.

§ 8.

S a f t u n g.

(1) Derjenige, in dessen Räumlichkeiten die abgabepflichtige Veranstaltung stattfindet, haftet, sofern er nicht selbst Veranstaltungsunternehmer im Sinne des Gesetzes ist, für die uneinbringliche, nicht über ein Jahr auszuhaltende Abgabe des Veranstalters.

(2) Zur ungeteilten Hand in Ansehung der Rechnungslegung (§ 11) und der Abgabentrachtung haftet er mit dem Veranstalter, wenn dieser am Orte der Veranstaltung nicht seinen ständigen Wohnsitz hat.

§ 9.

A n m e l d e p f l i c h t.

(1) Der Unternehmer abgabepflichtiger Veranstaltungen hat dieselben dem Vorstand der Gemeinde, in deren Bereich die Veranstaltung stattfinden soll, spätestens drei Tage vor der einzelnen Veranstaltung oder einer Reihe von solchen oder vor Beginn der Jahres-

spielzeit auf die in der Durchführungsverordnung näher zu bezeichnende Art anzumelden.

(2) Wird um Befreiung von der Abgabe ange- sucht, so ist das Vorliegen der gesetzlichen Voraus- setzungen bei sonstiger Nichtberücksichtigung in der An- meldung darzutun und die Entscheidung der im § 19, Absatz 2, bezeichneten Behörde einzuholen, der inner- halb einer zu bestimmenden Frist der geforderte Nachweis zu erbringen ist.

§ 10.

Sicherheitsleistung.

(1) Eine angemessene Sicherstellung ist vor Beginn der Veranstaltung oder einer Reihe von solchen vom Unternehmer zu leisten, wenn dieser nicht in der Ge- meinde, in der die Veranstaltung stattfindet, seinen Wohnsitz hat oder wenn die begründete Besorgnis einer Abgabeverkürzung besteht.

(2) Auch außer diesen Fällen, in welchen eine Sicherheit geleistet werden muß, kann eine solche so- wohl von der Gemeinde, als auch von der im zweiten Absätze des § 19 bezeichneten Landesbehörde gefordert werden, insbesondere wenn es sich um keine ständigen Veranstaltungen handelt oder wenn der Unternehmer mit der Zahlung einer fälligen Abgabe oder mit der Rechnungslegung im Rückstande ist.

(3) In den Fällen, in denen eine Sicherstellung zu leisten ist oder gefordert werden kann, kann die Gemeinde als Sicherheitsbehörde oder die bezeichnete Landesbehörde im Einvernehmen mit dieser den Be- ginn der Veranstaltung oder die Fortsetzung einer be- gonnenen Reihenfolge von Veranstaltungen von dem Erlag der Sicherheit abhängig machen.

§ 11.

Rechnungslegung.

(1) Der Unternehmer von der Prozentualabgabe unterliegenden Veranstaltungen hat der Gemeinde, in welcher die Veranstaltung erfolgte, innerhalb der in der Durchführungsverordnung festzusetzenden Frist und auf die dort bezeichnete Art über die ausgegebenen Eintrittsnachweise und die zu entrichtende Abgabe unter Anschluß der entsprechenden Belege Rechnung zu legen.

(2) Die Rechnung hat die Wirkung eines Zah- lungsauftrages über den in Rechnung gestellten Ab- gabebetrag.

§ 12.

Amtliche Bemessung der Abgabe.

(1) Für Veranstaltungen, welche nicht der Pro- zentualabgabe unterliegen, erfolgt die Bemessung der Pauschalabgabe im Grunde des § 6, Z. 2, mittels Zahlungsauftrages in der Regel vor der Veranstaltung. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen kann die Abgabe für einen von der Bemessungsbehörde (Gemeindeamt) zu bestimmenden Kalenderzeitabschnitt, der jedoch ein Jahr nicht überschreiten darf, im voraus bemessen werden.

(2) Außerdem erfolgt eine Bemessung der Abgabe mittels Zahlungsauftrages, wenn die vom Unternehmer gemäß § 11 über die Abgabe zu legende Rechnung nicht richtig ist.

(3) Im alle ein der Prozentualabgabe unter- liegender Unternehmer mit der Rechnungslegung un- geachtet der Androhung der gesetzlichen Folgen im Verzug ist oder ungeachtet dieser Androhung die Vor- nahme einer Kontrolle verweigert, erfolgt die Bemessung oder Nachtragsbemessung entweder auf Grund amtswegiger Feststellung der Bemessungsgrundlage auf Kosten des Abgabepflichtigen oder nach der Gesamtzahl der vorhandenen Plätze und deren Preise für den be- treffenden Zeitabschnitt der Rechnungsspflicht.

(4) Wenn ein der Pauschalabgabe unterliegender Unternehmer, ungeachtet der Androhung der gesetzlichen Folgen der Auskunft- oder Kontrollspflicht nicht ge- nüge leistet oder unwahre Angaben macht, kann die Bemessung, beziehungsweise Nachtragsbemessung der Abgabe mit dem Höchstsätze der Pauschalabgabe er- folgen.

(5) Die Strafbarkeit der im zweiten bis vierten Absätze angeführten Tatbestände wird durch die amts- wegige Bemessung, beziehungsweise Nachtragsbemessung der Abgabe nicht berührt.

(6) Erhält der abgabepflichtige Rechnungsleger innerhalb sechs Monaten weder einen Zahlungsauf- trag noch eine Bemängelung, so gilt die Rechnung, unbeschadet der Bestimmungen über die Verjährung des Bemessungsrechtes, als anerkannt.

§ 13.

Einzahlung.

(1) Die Einzahlung der Prozentualabgabe hat im Zeitpunkte der Fälligkeit der gemäß § 11 zu legenden Rechnung bei der Kassa der Gemeinde zu erfolgen.

(2) Eine amtswegig bemessene Abgabe ist binnen drei Tagen — unbeschadet der Verzugszinspflicht in jenen Fällen, in welchen eine Bemessung der Abgabe infolge Unrichtigkeit der Rechnung oder infolge eines Pflichtversäumnisses der Partei erfolgt — bei der im Zahlungsauftrage bezeichneten Kasse einzuzahlen.

(3) Für eine nicht stattgefundenen Veranstaltung wird die Abgabe rückvergütet, wenn binnen acht Tagen unter Erbringung des Nachweises darum eingeschritten wird.

§ 14.

Vorschriften in betreff der Eintrittsnach- weise (Karten).

(1) Die Unternehmer abgabepflichtiger Veranstaltungen mit zahlbarem Zutritt haben den Besuchern beim Eintritt zu lösende Eintrittsnachweise (Karten) auszufolgen. Diese, sowie die zugehörigen Kontrollab- schnitte müssen jedenfalls den Eintrittspreis mit dem Vermerke „einschließlich der Landesabgabe“ enthalten.

(2) Im Ordnungswege können noch andere Beschaffenheitserfordernisse der Eintrittsnachweise fest- gesetzt werden, ebenso kann in der Durchführungsver- ordnung unter gewissen Voraussetzungen von der An- gabe des Eintrittspreises oder von der Anwendung anderer Vorschriften dieses Paragraphen abgesehen werden.

(3) Die Landesregierung, beziehungsweise jede Gemeinde kann von den Unternehmern abgabepflich- tiger Veranstaltungen mit zahlbarem Zutritt verlangen, daß nur amtlich aufgelegte Eintrittsnachweise ausge-

geben werden; die Kosten solcher amtlich aufgelegter Eintrittsnachweise hat der Unternehmer zu tragen.

(4) In Städten und Orten, wo Druckereien bestehen, können die Eintrittsnachweise, sofern nicht amtlich aufgelegte Eintrittsnachweise Verwendung finden müssen, von ständigen Unternehmungen nur über Anweisung der Gemeinde bezogen werden.

(5) Wo im Sinne der vorstehenden Bestimmungen weder amtlich aufgelegte noch amtlich angewiesene Eintrittsnachweise Verwendung finden, müssen dieselben jedenfalls der Gemeinde zur amtlichen Kennzeichnung vorgelegt werden.

(6) Die Verwendung von Eintrittsnachweisen, die eine Wiederverwendung ermöglichen, ist verboten.

(7) Für alle Unternehmungen abgabepflichtiger Veranstaltungen mit zahlbarem Zutritt wird die Anbringung einer für die Besucher leicht sichtbaren, nicht verstellbaren Preistafel vorgeschrieben, die gemeindeamtlich beglaubigt sein muß.

§ 15.

Kontrolle.

(1) Der Veranstaltungsunternehmer ist verpflichtet, den mit der Kontrolle der Abgabe betrauten behördlichen Vertretern während oder außerhalb einer Veranstaltung den Eintritt in die Betriebs-(Geschäfts)räume, beziehungsweise den Zutritt zur Veranstaltung, die Einsichtnahme in die geschäftlichen Aufzeichnungen insoweit sie für die Beurteilung der Abgabepflicht und die Abgabebemessung erforderlich erscheint, die Verfassung von Auszügen und Abschriften aus denselben, die Überprüfung der von der Partei gelieferten Bemessungsbefehle sowie die Kontrolle der Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung zu gestatten.

(2) Weiters steht den Kontrollorganen das Recht zu, in die Eintrittsnachweise vor und nach ihrer Ausgabe Einsicht zu nehmen und eine Vorratsaufnahme derselben durchzuführen.

(3) Ferner unterliegen die Druckereien hinsichtlich der über behördliche Anweisung bei ihnen bestellten und gelieferten Eintrittsnachweise der Bucheinsicht; sie haben auch sonst über die Lieferung von Eintrittsnachweisen über Verlangen Auskunft zu geben.

(4) Die Inhaber von Betrieben, in deren Räumlichkeiten abgabepflichtige Veranstaltungen stattfinden, deren Anmeldung ihnen nicht schon als Unternehmern im Sinne dieses Gesetzes obliegt, haben dieselben unter Namhaftmachung des Veranstalters der Gemeinde auf die im Verordnungswege zu bezeichnende Art anzuzeigen.

(5) Aber Kundmachung der Gemeinde haben die in der Gemeinde bestehenden Ankündigungsanstalten von allen oder gewissen durch öffentlichen Anschlag oder sonstwie kundgemachten abgabepflichtigen Veranstaltungen durch Vorlage eines Stückes der Kundmachung im Zeitpunkt der Ankündigung der Gemeinde die Anzeige zu erstatten.

§ 16.

Übertretungen und Strafen.

(1) Jede Handlung oder Unterlassung, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Gefahr der Verkürzung

ausgesetzt wird, insbesondere unrichtige Rechnungslegung, die Wiederverwendung von Eintrittsnachweisen, die Verwendung anderer als der amtlich gekennzeichneten, ferner die Nachmachung oder Verfälschung, der unbefugte Bezug oder die Verwendung anderer als der behördlich angewiesenen oder amtlich aufgelegten Eintrittsnachweise in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen wird mit dem Drei- bis Zehnfachen des verkürzten oder gefährdeten Abgabebetrag, allenfalls unter Zugrundelegung des vollen Fassungsraumes für eine Vorführung und wenn der Umfang der Verkürzung sich nicht feststellen läßt, mit Geldstrafen von 2—200 Goldkronen, unbeschadet der Anwendbarkeit der Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und der Pflicht zur Entrichtung der gesetzlichen Abgabe, geahndet.

(2) Es kann jedoch die mit der Kontrolle dieser Abgabe betraute Landesbehörde (§ 19) — ohne Einleitung eines Strafverfahrens — in diesen Fällen die doppelte Abgabegebühr einheben.

(3) Der Drucker, der ohne behördliche Anweisung Eintrittsnachweise für abgabepflichtige ständige Unternehmungen in Orten, wo Druckereien bestehen, herstellt oder in Verkehr bringt, unterliegt einer Geldstrafe in der Höhe von 10—500 Goldkronen.

(4) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung werden mit Geldstrafen von 0.2—0.5 Goldkronen geahndet.

(5) Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf bei den nicht als Abgabeverkürzungen anzusehenden Übertretungen eine Woche, bei Abgabeverkürzungen mit Ausnahme der als schwere Übertretungen zu behandelnden strafbaren Handlungen vier Wochen nicht übersteigen.

(6) Bei den schweren Übertretungen der gesetzwidrigen Verwendung von Eintrittsnachweisen in den im ersten Absatz aufgezählten Fällen sowie der unbefugten Lieferung von Eintrittsnachweisen durch den Drucker wird das Höchstmaß der Ersatzstrafe mit drei Monaten bestimmt.

(7) Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen die politische Behörde erster Instanz nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörde in Übertretungsfällen geltenden Vorschriften über Antrag der mit der Kontrolle dieser Abgabe betrauten Landesbehörde zu pflegen.

(8) Die Strafbarkeit der Übertretungen verjährt nach einem Jahre.

(9) Die Geldstrafen fließen mit Ausnahme jener der schweren Übertretungen, welche zur Gänze dem Lande zukommen, zur Hälfte dem Lande, zur Hälfte in die Kasse der Gemeinde, in der die abgabepflichtige Veranstaltung stattgefunden hat.

(10) Personen, die sich in Ausübung ihrer Dienstpflicht oder auch ohne berufliche Verpflichtung um die Entdeckung von Übertretungen dieses Gesetzes, durch welche eine Hinterziehung oder Verkürzung der Abgabe in erheblichem Maße erfolgte, besonders verdient machen, kann nach Maßgabe der Höhe des hinterzogenen oder verkürzten Abgabebetrag, der besonderen Mühehaltung und sonstiger bedeutsamer Um-

stände eine Belohnung von der Landesregierung über Antrag der mit der Kontrolle dieser Abgabe betrauten Behörde zuerkannt werden.

§ 17.

Rechtsmittel.

(1) Gegen den Zahlungsauftrag und andere Verfügungen der Bemessungsbehörden (§ 19), die auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden, ist die Beschwerde an die burgenländische Landesregierung zulässig. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen von dem der Zustellung der angefochtenen Verfügung nächstfolgenden Tage gerechnet, bei der Bemessungsbehörde einzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Innerhalb der gleichen Frist kann eine etwaige Richtigstellung der über die Abgabe gelegten Rechnung seitens des Rechnungslegers zu dessen Gunsten erfolgen.

(3) Eine Richtigstellung zu seinen Lasten und unter gleichzeitiger Entrichtung der zu wenig entrichteten Abgabe sichert dem Abgabepflichtigen Straflosigkeit, sofern das Verschulden der Bemessungsbehörde noch nicht bekannt geworden ist und er die gesetzlich strafbare Verkürzung zur Gänze gutgemacht hat.

(4) Gegen eine infolge eines Pflichtversäumnisses der Partei im Grund des § 12, Absatz 3, erfolgte Bemessung ist eine Beschwerde nur insoweit zulässig, als sie sich darauf gründet, daß eine Versäumung nicht vorliege oder die im Grunde der bezogenen Bestimmungen erfolgte Bemessung auf irrigen Voraussetzungen beruhe. Ferner ist die Beschwerde gegen die gemäß § 5 bemessenen Lustbarkeitsgebühren, insofern die Bemessung im Rahmen des gesetzlichen Ausmaßes erfolgte, ausgeschlossen.

§ 18.

Entscheidung über die Abgabepflicht, Einbringung, Verzinsung, Verjährung und Zustellungen.

(1) Weder über die Frage, ob die Abgabe zu entrichten ist, noch über das Ausmaß derselben findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

(2) Die Einbringung von Abgabe- und Gebührenrückständen, einschließlich der Kosten (§ 12) hat entweder im Wege der politischen Exekution oder auf Grund eines von der Bemessungsbehörde bestätigten Rückstandsausweises auf gerichtlichem Wege zu erfolgen.

(3) Rückständige Abgabebeträge sind mit zwölf vom Hundert zu verzinsen.

(4) Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes fälliger Abgaben sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.G.W. Nr. 31, für die Stempel und unmittelbaren Gebühren geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(5) Auf die Zustellungen findet § 267 des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 19.

Verwaltung der Abgabe.

(1) Mit der Bemessung, Einhebung und Kontrolle dieser Abgabe sind, insoweit nicht das Gesetz oder die Durchführungsverordnung anders bestimmt (§§ 11, 13 und 21), die Gemeinden betraut.

(2) Die Überwachung der richtigen Handhabung dieses Gesetzes, sowie die Einbringung von Abgaberückständen im Exekutionswege obliegt der Landesregierung, bezw. der von dieser bestimmten Behörde oder Stelle.

(3) An diese Behörde sind auch alle Eingaben um Stundung, Befreiung und Ermäßigung der Abgabe sowie die Beschwerden im Wege des Gemeindeamtes zu leiten.

§ 20.

Verwendung des Ertrages und Rechnungspflicht der Gemeinden.

(1) Der Ertrag der Abgabe ausschließlich der Lustbarkeitsgebühren (§ 5) fließt zu 75 vom Hundert dem Lande und zu 25 vom Hundert den Gemeinden zu, in welchen die Einhebung erfolgt, bezw. die Veranstaltung stattfindet.

(2) Sämtliche Gemeinden, in welchen abgabepflichtige Veranstaltungen stattfinden, haben eine von der Landesregierung zu regelnde Abrechnung unter Anschluß aller Rechnungsbelege in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, deren Festsetzung im Verordnungswege erfolgt, vorzulegen und die Hälfte der zur Einzahlung gelangten Abgaben und Sicherstellungsbeträge ohne jeden Abzug an das burgenländische Landeszahlamt abzuführen.

(3) Wenn eine Gemeinde ungeachtet wiederholter Mahnung die ordnungsmäßige Handhabung dieses Gesetzes außeracht läßt, so kann die Einhebung dieser Abgabe, unbeschadet der in der Gemeindeordnung vorgesehenen Folgen, der Landesregierung übertragen werden. Die Entscheidung steht der Landesregierung zu. Auf eine Wiederübertragung der Abgabeneinhebung hat die Gemeinde nicht vor Ablauf von einem Jahr, vom Zeitpunkte des Überganges der Einhebung auf die Kontrollbehörde gerechnet, Anspruch und geht für den Zeitraum, in welchem die Einhebung unterblieb und für welchen die Einhebung entzogen wurde, des Anteiles und der Gebühren nach § 5 verlustig.

§ 21.

Vollzug.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieses Gesetzes erläßt die Landesregierung, hinsichtlich der Mitwirkung der Bundesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht.

§ 22.

Wirksamkeit.

(1) Dieses Gesetz tritt mit der im 2. Absätze bezeichneten Beschränkung mit dem ersten Tage des auf den Tag der Kundmachung folgenden Kalendermonates in Kraft.

2. Die Bestimmungen des § 14, Absatz 4, betreffend den Bezug der Eintrittsnachweise und die einschlägigen Strafbestimmungen des § 16, Absatz 3, erlangen erst drei Monate nach dem allgemeinen Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes ihre Geltung.

Der Präsident des Landtages:
Wimmer.

Der Landeshauptmann:
Rausnig.

31.

Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 17. November 1922, Z. 9-492, womit Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 28. September 1922, L.G.Bl. Nr. 30, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe für Vergnügungen, erlassen werden.

Im Grunde des § 21 des Gesetzes vom 28. September 1922, L.G.Bl. Nr. 30, wird angeordnet:

Artikel I (zu § 4).

Die Landesabgabe ist im Eintrittspreis enthalten und beträgt demnach bei dem 75⁰/₁₀₀igen Abgabefuß 3/7, bei dem 50⁰/₁₀₀igen Abgabefuß 1/3, bei dem 30⁰/₁₀₀igen Abgabefuß 3/13 und bei dem 20⁰/₁₀₀igen Abgabefuß 1/6 des Gesamteintrittspreises.

Artikel II (zu § 6).

Für die Pauschalabgabe bilden folgende Umstände die Grundlage der Bemessung, das heißt der Einreihung der Veranstaltung in eine der im § 4, II angeführten Abgabestufen: die Art des Unternehmens, der Umfang desselben, der hierbei gemachte Aufwand, die Besucherzahl, die Höhe der etwa eingehobenen Eintrittspreise (§ 3, Z. 2, Abs. 2) und insbesondere die für gleichartige Veranstaltungen oder Darbietungen nach § 4 geltenden Prozentsätze. Es wird daher unter sonst gleichen Umständen für die Tanzunterhaltungen ohne Eintrittspreis eine höhere Pauschalabgabe zu entrichten sein als für Freikonzerte.

Die Einreihung einer Veranstaltung in eine Abgabestufe begründet keinen Anspruch auf Befreiung in dieser Stufe. Eine Unternehmung, in welcher wiederholt Veranstaltungen stattfinden, kann auch für verschiedene Tage oder Tageszeiten in verschiedene Abgabestufen eingereiht werden.

Artikel III (zu § 9).

Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen und hat im allgemeinen folgende Angaben zu enthalten:

1. Den Vor- und Zunamen, sowie die Anschrift des Unternehmers;
2. die Art der Veranstaltung;
3. Den Ort und Zeitpunkt, Beginn und Schluß der Veranstaltung;
4. bei fortlaufenden Veranstaltungen die Anzahl derselben, sowie deren voraussichtliche Dauer (Spielzeit);
5. den etwa geltend gemachten Aufwand.

Bei Einhebung eines Eintrittspreises hat die Anmeldung ferner zu enthalten:

6. Die Gattung der Sitz- und Stehplätze mit Anzahl und Preisen;

7. etwaige Erhöhungen oder Ermäßigungen der Normalpreise für gewisse Veranstaltungen;

8. Die Angabe, ob die Eintrittsnachweise sogenannten Mazzetten entnommen werden oder nicht. Im letzteren Falle sind außerdem die Anzahl und Nummern der Eintrittsnachweise (Blockkarten) nach Plagattungen geordnet anzugeben.

Bei Veranstaltungen ohne Eintrittspreise ist außerdem unter 1 — 5 angeführten Daten noch anzugeben:

- a) Die voraussichtliche Höhe des Bruttoertrages der Veranstaltung;
 - b) die Anzahl der Vortragenden (Musiker, Artisten u. dgl.);
 - c) Die nähere Bezeichnung der Darbietungen;
 - d) Die Anzahl der Bediensteten des Betriebes und die Art des letzteren;
 - e) der Speise- und Getränkepreis aus Anlaß der Veranstaltung;
 - f) Die Zahl und Größe der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten;
 - g) die Zahl der Sitzgelegenheiten;
 - h) die sonstigen für die Einreihung in eine der Abgabestufen in Betracht kommenden Umstände (z. B. der für die Veranstaltung gemachte Aufwand).
- Erhält der Unternehmer ständiger Veranstaltungen einen Fragebogen von der Gemeinde oder dem Landesabgabenanwalte, so ersetzt dessen ordnungsmäßige und rechtzeitige Beantwortung die vorgeschriebene Anmeldung.

Art. IV (zu § 11).

Die Vorlage der Berechnung für Veranstaltungen, welche der Prozentualabgabe unterliegen, hat zu erfolgen:

a) bei Einzelveranstaltungen binnen 3 Tagen nach der Veranstaltung, und wenn der Veranstalter nicht in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat, sofort nach Kassaschluß;

b) bei täglich oder regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen für jeden Kalenderhalbmonat bis zum 5. und 20. eines jeden Monats für den unmittelbar vorausgegangenen Halbmonat; werden aber die Eintrittsnachweise regelmäßig Mazzetten entnommen, für jeden Kalendermonat bis zum 5. des folgenden Monats. Gleichzeitig mit der Rechnungslegung hat die Entrichtung der Abgabe bei der Gemeinde zu erfolgen.

Die von den Abonnements entfallende Abgabe ist für jenen Zeitabschnitt der Rechnungspflicht zu verrechnen, in welchem der bedungene Zahlungstermin fällt.

Bei Säumigkeit des Unternehmers in der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, ferner bei fortlaufenden Veranstaltungen, die sich auf einen kürzeren Zeitraum erstrecken, insbesondere bei Veranstaltungen von Wanderbetrieben, können von der Gemeindeverwaltungskommission auch kürzere Termine für die Rechnungslegung und die Einzahlung der Abgabe festgesetzt werden.

Die Berechnung für wiederkehrende Veranstaltungen hat aus den Tagesausweisen (Kassarapporten) und einer summierten Zusammenstellung der nach den Tagesausweisen sich ergebenden Einnahmen und den entfallenden Abgabebeträgen zu bestehen. Die Tagesausweise müssen, nach Plagattungen geordnet, die An-

zahl der ausgegebenen vollbezahlten, generell ermäßigten und der Karten für Plätze, auf deren unentgeltliche Benützung zufolge öffentlicher Vorschriften ein Anspruch besteht, sowie die eingenommenen Beiträge und die entfallende Landesabgabe enthalten; die Tagesausweise jener Unternehmungen, welche die Eintrittsnachweise nicht regelmäßig Mazzetten entnehmen, müssen überdies die Anfangs- und Endnummern der ausgegebenen Eintrittsnachweise aller Platzgattungen enthalten.

Mazzetten sind juxtierte, nur für eine bestimmte Veranstaltung verwendbare Hefte, in welchen nach Abtrennung der mit einem Kontrollkupon versehenen Karte ein Stamm zurückbleibt; alle Teile, das ist Stamm, Karte und Kontrollkupon, enthalten die Platzgattung, den Eintrittspreis, den Zeitpunkt der Veranstaltung und die Bezeichnung des Veranstalters.

Bei Einzelveranstaltungen hat die Verrechnung die Anzahl der ausgegebenen Karten jeder Platzgattung unter Angabe ihres Preises, der hiefür erzielten Einnahmen, ihre Summe und die hievon entfallende Abgabe zu enthalten.

Außerdem muß jeder Verrechnung, mag es sich um ständige Unternehmungen oder um Einzelveranstaltungen handeln, der Name des Rechnungslegers, die Zeit, für welche die Verrechnung gelegt wird, bei Einzelveranstaltungen der Zeitpunkt der Veranstaltung einotommen werden können. Die Verrechnung muß vom Unternehmer gefertigt sein. Die Einzahlung der Abgabe hat stets in österreichischer Währung, wenn sie nach Goldkronen bemessen wurde, zum Umrechnungskurse des Zahlungstages zu erfolgen.

Artikel V (zu § 14).

Von der Abgabe des Eintrittspreises kann bei Eintrittsnachweisen, welche nicht Mazzetten entnommen werden, abgesehen werden, wenn

1. die Eintrittsnachweise den Namen (die Firma) des Druckers enthalten und für jede Platzgattung mit derart fortlaufenden Nummern versehen sind, daß sich die gleiche Nummer erst nach einer Reihe von Veranstaltungen wiederholt und

2. auf der Preistabelle unterhalb der Preisansätze folgender Vermerk angebracht wird:

„Es dürfen nur die amtlich gekennzeichneten Eintrittsnachweise ausgegeben und angenommen werden.

In obigen Preisen ist die . . . %ige Landesabgabe inbegriffen, höhere als diese Preise dürfen nicht gefordert werden.

Jede Eintrittskarte darf bei sonstiger Strafe des Unternehmers sowie des Besuchers nur einmal ausgegeben und benützt werden.

Die Eintrittsnachweise müssen vom Unternehmer beim Eintritt in den Veranstaltungsraum durch Abtrennung des Kontrollabschnittes oder durch Abriß eines Stückes der Karte entwertet werden.

Eine Abnahme des Eintrittsnachweises durch den Unternehmer ist verboten“.

Verlangt die Landesregierung oder eine Gemeinde von den Unternehmern abgabepflichtiger Unternehmungen mit zahlbarem Zutritt die Ausgabe amtlich aufgelegter Eintrittsnachweise, so haben diese jedenfalls

die Bezeichnung „Amtlicher Eintrittsnachweis (des Landes) der Gemeinde . . .“ (bei Strafe unübertragbar), ferner die Bezeichnung der Platzgattung, tünlichst auch die Angabe des Preises einschließlich der Abgabe durch Buch- oder Stempeldruck zu enthalten. Bestehen in einer Gemeinde mehrere ständige Unternehmungen, so sind die Eintrittsnachweise durch die Farbe zu unterscheiden.

Bei Auflage amtlicher Eintrittsnachweise hat die Preistafel unmittelbar nach den Preisansätzen an Stelle des ersten Satzes des im Absätze 1, Zl. 2 erwähnten Vermerkes den Satz zu enthalten: „Es dürfen nur die amtlich aufgelegten Eintrittsnachweise ausgegeben und angenommen werden“.

Die Preistafel ist im Falle der Änderung der Preise zu erneuern. Haben für gewisse Veranstaltungen oder an gewissen Tagen oder für gewisse Personenkategorien Preise Geltung, die von den gewöhnlichen Preisen abweichen, so sind auch die abweichenden Preise in der Preistafel kenntlich zu machen. Die Preistafel muß von der Gemeinde vidiert sein.

Fallweise eintretende Erhöhungen oder Ermäßigungen der Normalpreise sind von der Veranstaltung nach Einholung des Beschlusses der Gemeinde an der Kassa bekanntzugeben.

Eintrittsnachweise, welche Mazzetten entnommen werden, brauchen nicht zur amtlichen Kennzeichnung vorgelegt werden.

Artikel VI (zu § 15).

Der Inhaber von Räumlichkeiten, in welchen abgabepflichtige Veranstaltungen stattfinden, hat jede Veranstaltung, deren Anmeldung ihm nicht schon als Unternehmer im Sinne des Gesetzes obliegt, spätestens am Tage des Beginnes der Veranstaltung dem Gemeindevorstande anzuzeigen. Die Anzeige hat den Vor- und Zunamen, sowie die Anschrift der Unternehmer der Veranstaltung, weiters die Art und das Datum der Veranstaltung zu enthalten

Artikel VII (zu § 16).

Als schwere Übertretungen sind die im §-16, Absatz 1 des Gesetzes insbesondere erwähnten Handlungen und die unbefugte Lieferung von Eintrittsnachweisen durch den Drucker anzusehen; die diesbezüglich verhängten Geldstrafen fließen zur Gänze dem Lande zu.

Artikel VIII (zu § 19).

Die Überwachung der richtigen Handhabung des Gesetzes über die Landesabgabe von Vergnügungen sowie die Hereinbringung von Abgaberückständen im Exekutionswege obliegt dem Landesabgabenamte der burgenländischen Landesregierung.

Das Landesabgabenamte kann in Fällen, in welchen auf Grund der Abrechnungsprüfung eine Verkürzung der Abgabe festgestellt wird, ferner in Fällen, in welchen infolge Pflichtverfäumnis der abgabepflichtigen Partei eine Bemessung oder Nachtragsbemessung der Abgabe zu erfolgen hat, auf Grund der von der Gemeinde oder dem Abgabepflichtigen unmittelbar eingeholten Bemessungshilfe, weiters in Fällen einer

vom Landesabgabenaunte durchgeführten Kontrolle auf Grund des Kontrollergebnisses die Abgabebemessung unter Bekanntgabe der Vorschreibung an die Gemeinde selbständig vornehmen. Eine solche Bemessung kann durch das Landesabgabenaunt auch erfolgen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn die Gemeinde die Bemessung trotz Aufforderung unterläßt.

Die Kontrolle über die Gemeinden obliegt dem Landesabgabenaunte. Außerdem ist das Landesabgabenaunt — unbeschadet der Kontrollpflicht der Gemeinden — zur Kontrolle der abgabepflichtigen Unternehmungen berufen.

Artikel IX (zu § 20).

Die vom Landesabgabenaunte zu regelnde Abrechnung der Gemeinden über die Landesabgabe ist unter Verwendung der von diesem Amte vorgeschriebenen Drucksorten von jenen Gemeinden, die nicht mehr als 1000 Einwohner zählen, vierteljährig, und zwar bis zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Jänner eines jeden Jahres, von allen übrigen Gemeinden monatlich bis 15. des folgenden Monats unter Anschluß aller Rechnungsbelege dem Landesabgabenaunte einzusenden. Falls in einem Rechnungszeitraume keinerlei abgabepflichtige Veranstaltungen stattgefunden haben und kein anderer Fall einer

Rechnungspflicht zu verzeichnen ist, ist innerhalb der gleichen Frist die Fehlanzeige zu erstatten. Ein Säumnis der Unternehmer in der Verrechnung oder Einzahlung der Abgabe darf die Vorlage der Abrechnung nicht verzögern.

Gleichzeitig mit der Abrechnung ist der 75⁰/_oige Anteil des Landes an der Abgabe mittels der vom burgenländischen Zahlamte—Land anzusprechenden Erlagscheine an das Landeszahlamt abzuführen; der 25⁰/_oige Anteil der Gemeinde und die Lustbarkeitsgebühren sind von der Gemeinde in Empfang zu nehmen und zu verrechnen.

Artikel X.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf alle Veranstaltungen Anwendung, welche seit dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. September 1922, L. G. Bl. Nr. 30, stattgefunden haben.

Artikel XI.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatte für das Burgenland in Kraft.

Von der burgenländischen Landesregierung.